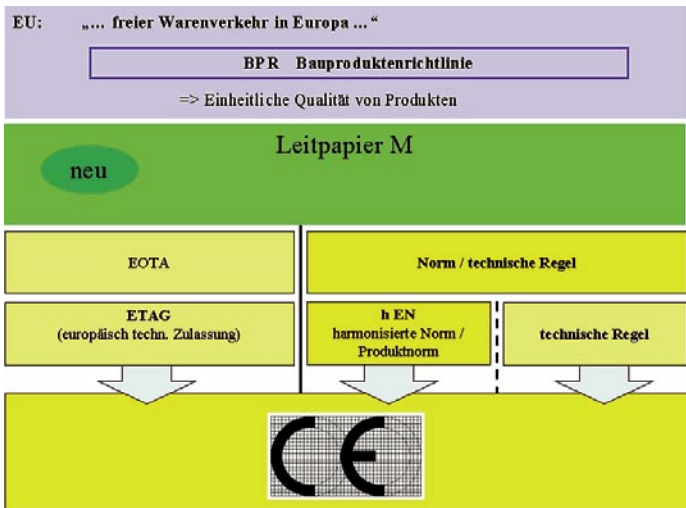


Produktnormen und ihr Umfeld:

Unumgängliches Zukunftsthema

Reiner Oberacker • Ralf Spiekers



Bilder: Autoren

In Fachzeitschriften liest man zuletzt immer wieder, dass die eine oder andere Produktnorm zu Bauprodukten kommen wird. Was bedeuten diese Produktnormen und neuen Regelungen für das Handwerk? Reiner Oberacker und Ralf Spiekers geben Einblicke in die Welt der Normung und in die – für die meisten Leser – recht verschlungenen Pfade der EU-Bauproduktenrichtlinie.

Bauproduktenrichtlinie

Man könnte biblisch beginnen und schreiben „am Anfang war die EU-Bauproduktenrichtlinie (BPR)“. Aber auch sie ist 1988 bei ihrer Veröffentlichung schon getragen von dem Gedanken eines zusammenwachsenden Europas, in dem Bauprodukte EU-weit frei gehandelt werden können. Dies war und ist ein hohes Ziel der Gemeinschaft, denn nur ein starker Wirtschaftsraum Europa ist auch ein Garant für die Stabilität der Gemeinschaft. In technischen Bereichen wurde sehr früh eine Harmonisierung, also ein in Übereinstimmung bringendes technisches Regelwerk der Mitgliedsstaaten als politisches Ziel definiert. Dabei stellte man bewusst die Leistungswerte eines Produktes und weniger die Qualifikation der Herstellungsbetriebe in den Vordergrund der Betrachtung. Um insbesondere den Verbraucher abzusichern, wurden Nachweise für die Übereinstimmung mit den Vorgaben gefordert. Für den Hersteller von Bauprodukten bedeutet dies in der Regel zweierlei: Zum einen muss er für sein Produkt bzw. seine Produktfamilie eine sogenannte Erstprüfung (initial type test „ITT“) durchführen (lassen), zum anderen muss er in jedem Fall eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK, engl. factory production control „FPC“) in seiner Fertigung installiert haben. Die WPK ist keine neue Errungenschaft der EU Baurechtler, sondern ein für das Fenster schon heute nach deutscher Ü-Zeichen-

erklärung geforderter Qualitätssicherungsnachweis. Beide Verfahren bilden dann für den Hersteller von Bauprodukten die Basis der üblicherweise geforderten Herstellererklärung. Für Brandschutz und andere anspruchsvolle Produkteigenschaften sieht das EU-Baurecht höhere Konformitätslevel vor, die dann auch eine externe Zertifizierung benötigen. Bauprodukte sollen nach europaweit einheitlichen Vorschriften geprüft und bewertet werden, so der Leitgedanke. Kleine und große Firmen können sich gleichermaßen frei auf den Märkten bewegen und die Kunden haben eine bessere Vergleichbarkeit der Produkte, so die Idealvorstellung. Für die Klein- und Mittelständler, von denen es gerade im Handwerk viele Vertreter gibt, hat man deshalb sicher auch den Paragraphen 13(5) geschaffen, der für die individuelle Einzelherstellung eines Produktes das vereinfachende und niedrigste Konformitätslevel „4“ vorsieht. Am Anfang stand also der Abbau der konkreten Handelshemmnisse der einzelnen Mitgliedsländer im Vordergrund.

Zulassung - harmonisierte Norm?

Ein großes Ziel für die Väter der BPR. Und wie immer führen mindestens zwei Wege zum Ziel. Dies gilt vor allem für die Bauprodukte. Der eine ist der Zulassungsweg und der andere eine sogenannte harmonisierte Norm, die auch unter dem Begriff Produktnorm (hEN) rangiert. Beide Wege sind der offizielle Nachweis zur Brauchbarkeit eines

Bauproduktes. Die Wege sind für Hersteller und Organisationen gleichermaßen nicht frei wählbar, sondern werden von der europäischen Kommission durch die Vergabe eines konkreten Auftrages an eine der beiden großen europäischen Organisationen in diesem Bereich vorgegeben. Zulassungsbehörden (EOTA) und Normer (CEN) entwickelten teilweise einen regelrechten Wettstreit, denn wie immer geht es hier auch – neben Anspruch, Ruhm und Ehre – um das liebe Geld, das mit der Beauftragung der Bearbeitung an eine der beiden Institutionen verbunden ist. Für Fenster und Außentüren wurden die Mandate an CEN (M/101, M/126 und M/122) vergeben und die prEN 14351-1 mit dem Konformitätslevel „3“ erarbeitet. Auf ähnlichen Mandaten beruhen auch die kommenden Produktnormen für Innentüren und die schon existenten Produktnormen für Vorhangfassaden DIN EN 13830-03:2003 und Tore DIN EN 13241-1:2004. Von Seiten der Verarbeiter ist eine europäische Norm dem Zulassungsweg jedenfalls vorzuziehen, da bei letzterem die Mitwirkungs- und damit Einflussmöglichkeiten vergleichsweise gering sind. Allerdings gibt es bereits die Erfahrung, dass die deutschen Bauaufsichten etwa bei den Verhangfassaden mit der genannten EN nicht zufrieden sind und deshalb zusätzliche Anforderungen, teils als ergänzende Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, stellen. Anforderungen, die sicher nicht im Sinne Europas sind.

Die Rolle des Leitpapiers M

Leitpapiere sind zunächst wichtige Grundlagen für die praktische Umsetzung der BPR. Sie werden von den Diensten der Europäischen Kommission er- bzw. teilweise schon überarbeitet. In den bisher 13 Leitpapieren geht es um Themen wie die WPK in technischen Spezifikationen, die Behandlung von Bausätzen, die CE-Kennzeichnung, um Dauerhaftigkeit, gefährliche Stoffe, Konformitätsbewertung. Leitpapiere haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, stellen jedoch zwischenzeitlich eine Art Konsens zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission über den praktischen Vollzug der BPR dar.

Das Leitpapier M vom Mai 2005 mit dem Titel „Konformitätsbewertung unter der BPR – Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle“ fungiert als neues Bindeglied zwischen Norm bzw. Zulassungsregel und der BPR, denn die Europäische Kommission hat erkannt, dass es Handlungsbedarf in der Interpretation zu in der BPR gewählten Ausdrücken gab. Lange Zeit waren Begriffe, wie z. B. die Nicht-Serienfertigung, strittig und jeder Hersteller hatte seine persönliche Definition. Das Leitpapier gibt daher eine

Reihe von Interpretationen für Normer und hat dabei einen nicht verpflichtenden Charakter, wie es im Vorwort heißt. Dennoch bilden diese Definitionen die künftige Basis zur Bewertung der Bauprodukte. Die für das Handwerk wesentlichen Definitionen für Serie und Nichtserie geben Grund zur Besorgnis, da auch die Variantenfertigung der Serie zugeordnet wird.

Unter der „konventionellen Serienproduktion“ sieht die EU die Vielzahl von Produkten, die in großen Mengen und über einen längeren Zeitraum hergestellt werden. Diese Produkte, sofern sie unverändert bleiben, werden dann nach einem einmaligen ITT bewertet.

„Serienprodukte mit veränderlichen Eigenschaften“ haben oft eine andere Größe und daher ggf. auch andere Leistungswerte als ein Prüfkörper. Denkt man z. B. an den U_w -Wert eines Fensters, der stark vom Rahmenanteil und dem U_g -Wert des Glases abhängt, so ist man schnell beim Fenster als Serienprodukt. Die entscheidende Fußnote der Definition nennt dann in der Tat auch als Beispiel für Serienprodukte mit veränderlichen Eigenschaften „... in einem breiten Bereich hergestellte Fenster, bei dem viele Produkte von dem sel-

ben Entwurf, aber von verschiedenen Größen sind.“ Diese Zuordnung ist für das Handwerk nicht befriedigend und wurde schon früh seitens der Verbände kritisiert. Glaserhandwerk und der Bundesverband Holz und Kunststoff sehen das Handwerk, da diese Betriebe in der Regel im direkten Kundenbezug fertigen und montieren, auch für diese Produkte eher in der Nähe zur Nichtserienfertigung, so die politische Forderung.

Der Begriff „Individual- und Nicht-Serienprodukte“ ist erst einmal wörtlich zu nehmen und es handelt sich hier und in erster Linie um nicht in Serie gefertigte Produkte. Sie müssen auch weiteren Bedingungen Stand halten: Es sind Einzelentwürfe, die für ein bestimmtes Objekt bestellt und in selbigem installiert werden. Sie sollten auch nicht Teil einer Palette von vergleichbaren Produkten sein, die in Serie hergestellt werden bzw. keine Produkte sein, die übliche Elemente und Bestandteile auf ähnliche Art und Weise kombinieren. Eine Bewerbung des Bauproduktes mit Katalogen, in dem z. B. der Anwendungsbereich (z. B. Dimensionen, Gewicht) variiert, führt ebenfalls zur Einstufung in die Serie. Unter diesen Aspekten sind Nicht-Serienprodukte individuell gestaltete und auf Anfrage und für bestimmte

Begrifflichkeiten (gekürzt) nach Leitpapier M:

Vorbemerkung: Die nachfolgend aufgeführten Übertragungen sind auszugsweise übersetzt und gekürzt und nicht rechtsverbindlich.

Vorher ermittelte Daten (engl. previously existing data):

Testergebnisse, die vor dem Beginn der Koexistenzperiode (z. B. einer hEN) ermittelt wurden, sind genau wie allgemeine Testergebnisse oder nach spezifischen nationalen Normen ermittelte Werte nicht notwendiger Weise verwendbar. Nach harmonisierten europäischen (Prüf-)Normen ermittelte Werte sind jedoch für die CE-Kennzeichnung verwendbar.

Ohne weitere Tests klassifiziert (engl. classified without the need for further testing ,CWFT'):

Dieses Verfahren ist besonders für den Bereich Feuerwiderstand üblich. Der Hersteller kann sich auf bestimmte Leistungseigenschaften eines Produktes beziehen. Wenn diese aber z. B. von anderen Parametern wie der Dichte abhängen, muss ggf. kontrolliert und getestet werden. Um dieses Verfahren nutzen zu können, bedarf es einer Entscheidung der Europäischen Kommission.

Normalerweise anerkannte Leistungswerte (engl. conventionally accepted performance):

Hier handelt es sich um Tabellenwerte, Systembeschreibungen oder Ähnliches, auf welche/s in Normen Bezug genommen wird und die es dem Hersteller erlauben, auf den ITT, Berechnungen o.Ä. zu verzichten.

Einvernehmliche Tests (engl. approval testing):

Bei diesem Verfahren handelt es sich um Testergebnisse, die nach dem ETAG-Zulassungsverfahren oder auch einem dem allgemeinen Verständnis entsprechenden Beurteilungsverfahren (common understanding of assessment procedure ,CUAP') von bevollmächtigten Stellen ermittelt wurden.

Gemeinsamer ITT (engl. shared ITT), geteilte Erstprüfung – auch „Partnermodell“ genannt:

Für dieses – auf alle Konformitätslevel (attestation of conformity ,AoC' Systeme) anwendbare – Prinzip, bei dem ein Hersteller die ITT-Ergebnisse von jemand anderem erhält (z. B. von einem anderen Hersteller, einem Zulieferer oder etc.), wird nicht der ITT selbst übertragen, sondern das reine Prüfergebnis. Das setzt voraus, dass es sich um bekannte und vergleichbare Produkte handelt, bei denen Hersteller, Institut und derjenige, der die Daten zur Verfügung stellt, Hand in Hand arbeiten. Dieses Vorgehen muss auch ausdrücklich vertraglich

vereinbart sein und in diesem Verfahren erhält das Institut eine hervorgehobene Rolle, da es Kriterien für die Übertragbarkeit bestimmt. Gerade für Fenster gilt aber auch anzumerken, dass das Konformitätslevel „3“ eine reine Herstellererklärung fordert.

Gestuftes ITT (engl. cascading ITT), übertragene Erstprüfung – auch „Systemhausmodell“ genannt:

Für die Konformitätslevel 1, 1+ und 3 sieht das Leitpapier M für die betroffenen Bauprodukte, bei denen Systemhäuser den ITT durchführen lassen, einen so genannten cascading ITT vor. Der Hersteller wird dann zum „Assembler“ und verarbeitet die Produkte entsprechend einer Systembeschreibung. Für diesen Fall muss ein Vertrag, eine Lizenz oder eine schriftliche Vereinbarung zwischen Systemhaus und Hersteller bestehen, um die Verantwortung und die damit verbundenen Haftungsfragen zu klären. Das Systemhaus übernimmt die Verantwortung für den ITT, das Produkt kann dann anschließend vom Produkthersteller ‚zusammengesetzt‘ werden. Die Haftung des Systemhauses ist in diesem Falle hoch, da es sich hier in erster Linie um privatrechtliche Vereinbarungen handelt und mögliche falsche bzw. unzulängliche Beschreibungen durchaus zu Schäden führen können.





Zwecke hergestellte Produkte, bei denen die Produktion immer wieder angepasst werden muss oder Produkte, die für einen bestimmten kundenbezogenen Auftrag gefertigt wurden und die dabei im Leistungsumfang deutlich anders als in einem Serienprodukt sind. Auch für diese Produkte sind ein ITT und eine WPK erforderlich, obwohl es für diese Produkte ein vereinfachtes Konformitätsverfahren „4“ gibt und diese Produkte somit auch der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen. Diese – für das Handwerk äußerst restriktive – Sicht liegt in der Sache begründet, dass es laut EU bei Nicht-Serienprodukten zu keiner reduzierten Leistung kommen darf. Dies ist besonders für die Produkteigenschaften relevant, die Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit haben. Die Normer werden für diese „wesentlichen Eigenschaften“ sogar angewiesen, in den Normen und Regeln für ein entsprechendes Niveau – in der Regel sind dann Tests und Messungen vorzusehen – zu sorgen. Aber das Leitpapier generiert auch einen deutlichen Lichtblick. Der in Deutschland schon lange bekannte Gedanke der Systemlösung wird als potentieller Verfahrensweg europäisiert. Das Leitpapier enthält neben den Definitionen dieser Verfahrenswege auch Beschreibungen und nützliche Informationen, wie z. B. mit vorhandenen Prüfzeugnissen und den ermittelten Daten in einer hEN umzugehen ist.

Produktnorm

Die Qualität der Produktnorm spielt für die Bedeutung der hEN eine ganz wesentliche Rolle. Viele Produktnormen sind im Holzbereich – quasi unbemerkt – schon veröffentlicht. Bei der prEN 14351-1 Fenster und Außentüren ist dies anders: sehr lange schon wurde zwischen Industrie, Instituten und Handwerk gerungen. Für die Handwerksvertreter standen immer ein handwerksgerechtes Konformitätslevel und die Möglichkeit einer Systemlösung im Vordergrund der Normungsziele. Dies zu erreichen, war ein schwieriges Geschäft, da nicht nur die deutschen Interessen deutlich divergierten, sondern auch die europäischen Mitgliedsstaaten ihre eigene Politik verfolgten und auch noch verfolgen. Diese grundlegenden Differenzen waren nicht immer einfach zu bewältigen, wie manch ein Normer zu

berichten weiß. Dies führte natürlich – neben den zeitlichen Verzögerungen und immer neuen Blockaden – zu wiederholten Diskussionen, so dass manch einer glauben mag, die Produktnorm für Fenster und Außentüren werde nie kommen.

Manch ein Betriebsinhaber hat Unverständnis geäußert, als in den europäischen Prüf- und Klassifizierungsnormen eine schier unermessliche Anzahl von neuen Leistungsklassen spezifiziert wurde. Der Hintergrund war klar, denn jedes Land wollte möglichst exakt seine Testmethode bzw. seinen Standard in einer europäischen Klasse abgebildet bekommen.

Allein für die Eigenschaft „Einbruchhemmung“ wurden 6 Klassen geschaffen. Mit der Einführung der Produktnormen greifen diese europaweit geltenden Klasseneinteilungen. Sie wurden und werden auch heute schon geprüft und verlangt, wie genannte Einbruchhemmung oder die, über die Energieeinsparverordnung 2002 eingeführten europäischen Klassen der Luftdichtheit von Fenstern. Freiwillige Merkmale, z. B. zu Klimaklassen bei Haustüren oder zu Bedienkräften bei Fenstern oder Türen, werden teilweise jetzt schon in Leistungsverzeichnissen abgefordert.

Ist ein CE gekennzeichnetes Fenster „immer“ geeignet, verwendet zu werden? Die Antwort auf diese Frage ist klar: Das nationale Baurecht, also die Frage der Verwendbarkeit des Bauproduktes, wird nicht ausgehebelt, da die CE-Kennzeichnung „nur“ die Brauchbarkeit des Bauproduktes regelt. Was bedeutet das im Klartext? Ein Bauprodukt ist nicht automatisch verwendbar, wenn es das CE-Zeichen trägt. Allein die baurechtlichen Forderungen wie z. B. nach Schall, Brand- und Rauchschutz, Absturz-sicherheit, Luftdichtheit und Wärmedurchlasskoeffizient im Objekt legen den geforderten Mindestwert an das Bauprodukt fest. Erst der Abgleich mit den auf dem CE-Zeichen angegebenen Werten bringt die Erkenntnis, ob das Fenster für den Anwendungsfall auch geeignet, sprich brauchbar ist.

Prüfung contra Stand der Technik

Eine große Schwierigkeit bleibt. Wie kann für die deutschen Fenster der allgemein anerkannte Stand der Technik auch europäisch verankert werden? Im Prinzip sind hier zwei der mandatierten, also von der notifizierten Stelle zu bewertenden Eigenschaften aus der Produktnorm berührt. Zum einen geht es um die Luftdichtheitsklasse, die nach DIN V 4108-4 (Tabelle 10) bereits durch eine umlaufende Dichtung generiert wird, zum anderen um die Nutzung der schalltechnischen Werte der Tabelle 40 im Beiblatt 1 der DIN 4109. Beide Aussagen sind rein deutsche Bewertungen, da weder die DIN 4108, noch die DIN 4109

europäisch eingeführt sind. Es geht hier also um eine rein rechtliche Frage, ob die Nutzung dieser Ergebnisse äquivalent zu den Prüfungen nach DIN EN 1026 „Fenster und Türen – Luftdurchlässigkeit – Prüfverfahren“ und DIN EN 140-3 „Akustik – Messung der Schalldämmung...“ sind. Dies ist, so die klare Vorstellung der Handwerksvertreter in den Norm- und Baurechtsausschüssen, noch handwerksgerecht zu klären und wird eine der Aufgaben der Fachverbände des Handwerks.

Neue Aufgaben

Mit den europäischen Produktnormen für diverse Bauteile, z. B. Fenster/Außentüren, Vorhangfassaden, Tore, Abschlüsse kommen auf die handwerklichen Hersteller neue Aufgaben zu. Die wichtigsten davon sind Prüfnachweise für eine Reihe von Produkteigenschaften, die durch eigene, also betriebsbezogene Prüfungen oder durch Übernahmen/Nutzung von Prüfergebnissen eines „Systemgebers“ geführt werden können. Der zweite Bereich ist die Einrichtung einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), mit der das Erreichen, also die Konformität mit bestimmten Normen-Vorgaben nachzuweisen ist. Bei beiden Aufgaben können Hersteller, die Mitglied in einem starken Verband sind, eine deutliche Unterstützung erwarten. Auch seitens diverser Systemhäuser stehen Prüfergebnisse im Rahmen des durch beharrliche Verbandsarbeit erreichten „cascading ITT“, also eines „Systemhausmodells“, zur Verfügung. Im handwerklichen Bereich ist eine weitgehende Hilfe bei der Einführung der WPK vorgesehen. Hier werden sich Schwerpunkte zukünftiger Verbandsarbeit entwickeln. Mitglieder solcher Verbände werden aus der Mitgliedschaft sehr deutliche Vorteile ziehen. Dies besonders dann, wenn die Problematik und die Zusammenhänge dieses unumgänglichen Zukunfts-Themas frühzeitig erkannt werden. ■

Zur Person:

Dipl.-Wi.-Ing. Reiner Oberacker ist Leiter der Technischen Beratung im Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Zur Person:

Ralf Spiekers ist Dipl.-Ing. Holztechnik und Leiter der Technischen Beratung im Bundesverband Holz und Kunststoff BHKH, Berlin.